



EINLADUNG ZUR
BUDGET-GEMEINDEVERSAMMLUNG
Mittwoch, 30. November 2016, 20.00 Uhr
in der Aula des Schulhauses 1912

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler/Innen
2. Orientierung über den Finanzplan 2017-2021
3. Budget 2017
 - a) Festsetzung Gemeindesteuerskontosatz pro 2017
 - b) Festsetzung Gemeindesteuersatz pro 2017
 - c) Festsetzung Grund- und Verbrauchsgebühren Abwasser pro 2017
 - d) Festsetzung Wasserpreis pro 2017
 - e) Festsetzung Entsorgungsgrundgebühr pro 2017
 - f) Festsetzung Feuerwehrsteuer pro 2017
 - g) Genehmigung Budget 2017
4. Gemeindesteuerreglement / Teilrevision
5. Zweckverband Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten / Zustimmung zu Liegenschaftserwerb / Kreditbegehren von CHF 700'000.00
6. Verschiedenes

Das Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 7. September 2016 sowie die Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 5 liegen während den Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Der Voranschlag 2017 und der Finanzplan 2017-2021 können auf der Gemeindekanzlei, der Finanzverwaltung oder über das Internet (www.lostorf.ch) bezogen werden.

Die stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden eingeladen, an der wichtigen Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Bitte beachten:

- **Adventsfenster am Mittwoch, 14. Dezember 2016, von 17.00-19.00 Uhr im Gemeindehaus.**
- **Die Schalter der Gemeindeverwaltung sind über die Festtage von Dienstag, 27. Dezember 2016 bis und mit Montag, 2. Januar 2017 geschlossen. Für dringende Fälle besteht ein Notfalldienst. Beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Telefonbeantworter, der Homepage und im Schaukasten der Gemeinde.**

2. Orientierung über den Finanzplan 2017-2021

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument, welches mittelfristig den Finanz- resp. Steuerbedarf aufzeigt. Der Finanzplan muss von der Gemeindeversammlung nicht genehmigt, sondern lediglich zur Kenntnis genommen werden. Die vorgesehenen Netto-Investitionen für die nächsten fünf Jahre betragen total CHF 9,299 Mio. (ohne Spezialfinanzierungen). Gegenüber dem Vorjahr wurden wiederum verschiedene Projekte neu in das Investitionsprogramm aufgenommen (Bruttokredite).

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 1. Januar 2016 CHF 3,258 Mio. und am 31. Dezember 2021 voraussichtlich CHF 6,805 Mio., sofern alle Projekte realisiert werden. Seit diesem Jahr müssen alle Solothurner Gemeinden das neue Rechnungsmodell (HRM2) anwenden. Neu werden die Abschreibungen linear nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer abgeschrieben. Dieser Sachverhalt ist im Finanzplan bereits berücksichtigt.

3. Budget 2017

a) Festsetzung Gemeindesteuerskontosatz pro 2017

Gemäss dem Gemeindesteuerreglement legt der Souverän den Steuerskonto fest. Am 9. September 2014 hat die Gemeindeversammlung die Neuregelung des Skontos im Gemeindesteuerreglement festgelegt.

„Die Gemeinde kann einen Skonto gewähren. Dieser darf nicht mehr als 0.5 % über dem Mittelzins zwischen Sparkontozins der Raiffeisenbank Mittelhörsingen und Zins für die 1. variable Hypothek bei der Raiffeisenbank Mittelhörsingen per 1. Mai des laufenden Jahres liegen.“

In Anbetracht der finanziell weiterhin sehr angespannten Situation (Rechnungsabschluss 2014 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 792'360, und der ausgeglichenen Rechnung 2015 sowie dem Budget 2017), schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor, auch für das Jahr 2017 keinen Skonto zu gewähren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, den Gemeindesteuerskonto für das Jahr 2017 auf 0 % festzulegen.

b) Festsetzung Gemeindesteuersatz pro 2017

Gemäss § 144 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn ist der Steuerfuss so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert. Diese Bestimmung dient einerseits dazu, die Verschuldung der Gemeinden zu begrenzen, um so übermässige negative Entwicklungen bis zu einer Überschuldung zu vermeiden und andererseits den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung über eine bestimmte Zeitperiode zu gewährleisten.

- In der Legislaturplanung hat sich der Gemeinderat finanzpolitische Ziele gesetzt. Um die geplanten Investitionen finanzieren zu können, sollte der Selbstfinanzierungsanteil gemäss Legislaturzielen unbedingt erreicht werden. Auch das Ziel der Stärkung des Eigenkapitals (vorerst Abtragung des Bilanzfehlbetrages) sollte konsequent weiterverfolgt werden. Die durch die Legislaturplanung festgelegte Einlage ins Eigenkapital von jährlich CHF 280'000 (oder Abtragung des Bilanzfehlbetrages von CHF 159'000) muss im Finanzplan daher weiter berücksichtigt werden. Es wird auch in Zukunft nicht einfacher werden, sämtliche Kosten mit dem aktuellen Steuersatz von 109% abzudecken. Es gibt verschiedene Faktoren die zu Mehrausgaben führen, welche nicht beeinflusst werden können oder auch vorgegeben werden. Zudem müssen auch Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden, was zu Mehrkosten führt.

3. Budget 2017 - Fortsetzung

b) Festsetzung Gemeindesteuersatz pro 2017

- Der Finanz- und Investitionsplan der nächsten 5 Jahre weist einen durchschnittlichen Steuerfussbedarf von rund 111 % aus.
- Für das Jahr 2017 ist ein Steuerfuss von 109 % angezeigt, wenn kein Skonto gewährt wird.
- Der Bilanzfehlbetrag muss mit HRM2 zwingend in fünf Rechnungsjahren abgeschrieben werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit 6:1 Stimmen, den Gemeindesteuersatz 2017 für natürliche und juristische Personen unverändert auf 109 % der einfachen Staatssteuer festzulegen.

c) Festsetzung Grund- und Verbrauchsgebühren Abwasser 2017

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, sämtliche Abwassertarife für das kommende Jahr unverändert zu belassen. Der ausgewiesene Überschuss wird für kommende Sanierungen benötigt. Die Planung dieser Sanierungen basiert auf dem Generellen Entwässerungsplan Abwasser (GEP). Gemäss § 2 des Anhangs zum Reglement über die Abwassergebühren müssen die nachfolgenden Gebühren von der Gemeindeversammlung genehmigt werden:

Grundgebühren (wie bisher)

Absatz 1 / Grundgebühr pro Raumeinheit	CHF 13.00
Absatz 2 / Grundgebühr Industriezone pro m ² Landfläche	CHF 0.40

Verbrauchsgebühren (wie bisher)

Absatz 3 / Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch	CHF 0.55
Absatz 5 / Gebühr für Strassenentwässerung pro m ²	CHF 0.40

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die vorerwähnten Gebühren für das Jahr 2017 zu genehmigen.

d) Festsetzung Wasserpreis 2017

Der Wasserpreis für das Jahr 2017 soll auf der bisherigen Höhe von CHF 2.15 pro m³ (1'000 Liter) belassen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, den Wasserpreis für das Jahr 2017 unverändert auf CHF 2.15 pro m³ zu belassen.

3. Budget 2017 - Fortsetzung

e) Festsetzung Entsorgungsgrundgebühr 2017

Die Gebühren für Kehricht, Grünabfuhr und Häckseldienst werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Entsorgungsgrundgebühr wird durch den Souverän bestimmt. Diese wird pro Haushaltung verlangt und dient zur Finanzierung des Entsorgungsbetriebs. Um das immer noch vorhandene Eigenkapital zu reduzieren, hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Entsorgungsgrundgebühr für das Jahr 2017 unverändert bei CHF 30.00 (inkl. MwSt.) zu belassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Entsorgungsgrundgebühr für das Jahr 2017 auf CHF 30.00 (inkl. MwSt.) festzulegen.

f) Festsetzung Feuerwehrsteuer pro 2017

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Feuerwehersatzabgabe 2017 unverändert bei 8 % zu belassen. Das Minimum beträgt CHF 20.00 und das Maximum CHF 400.00 (Ansätze gemäss kantonalem Gebäudeversicherungsgesetz).

g) Genehmigung Budget 2017

Das Budget wurde durch die Finanzplankommission vorberaten, welche an den Gemeinderat Empfehlungen formuliert hat. Im Gemeinderat wurde das Budget 2017 an drei Sitzungen intensiv behandelt. Vor der ersten Budgetberatung hat das Defizit rund CHF 1.1 Mio. betragen. Wünschenswerte Anschaffungen mussten deshalb grösstenteils zurückgestellt werden.

Das Budget 2017 weist bei einem Ertrag und einem Aufwand von CHF 16'608'330 ein ausgeglichenes Budget auf. Auf dem Bilanzfehlbetrag können Abschreibungen im Betrag von CHF 14'709 vorgenommen werden. In den Bereichen, Öffentliche Sicherheit, Bildung, Kultur und Freizeit, Verkehr, Umwelt sowie Volkswirtschaft fällt der Nettoaufwand im Budget 2017 tiefer aus als im vergangenen Jahr. Die bisher nach Steuerkraft abgestufte kantonale Subvention der Besoldungskosten der Lehrkräfte (Staatsbeitrag an Klassifikation) wurde durch einheitliche Schülerpauschalen an die Schulträger (Einwohnergemeinden) ersetzt. Das Budget 2017 präsentiert sich wie folgt:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Aufwand/CHF</u>	<u>Ertrag/CHF</u>	<u>Aufwand/CHF</u>	<u>Ertrag/CHF</u>
	2017	2017	2016	2016
Allgemeine Verwaltung	1'308'940	223'650	1'267'290	293'500
Öffentliche Sicherheit	602'240	478'170	648'000	530'700
Bildung	7'328'920	1'542'100	7'374'767	1'575'569
Kultur und Freizeit	201'900	11'000	229'000	38'300
Gesundheit	386'800		139'600	
Soziale Wohlfahrt	3'302'741		3'485'600	
Verkehr	1'426'600	370'900	1'436'700	337'100
Umwelt, Raumordnung	1'611'600	1'476'950	1'690'772	1'542'315
Volkswirtschaft	167'380	140'000	168'200	140'000
Finanzen und Steuern	271'209	12'365'560	534'575	12'517'020
TOTAL	16'608'330	16'608'330	16'974'504	16'974'504
		0		0

3. Budget 2017 - Fortsetzung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, das vorliegende ausgeglichene Budget 2017 zu genehmigen.

4. Gemeindesteuerreglement / Teilrevision

Die Begriffe "Rückerstattungszins" und "Vergütungszins", welche in der Praxis schon seit Jahren verwendet werden, sind im aktuell geltenden Steuerreglement nicht klar definiert. Eine Anpassung des Gemeindesteuerreglementes ist deshalb erforderlich. Aus der nachstehenden synoptischen Darstellung geht der Wortlaut hervor.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung deshalb einstimmig, der Teilrevision von Art. 13 Abs. 1 und Art. 13^{bis} des Gemeindesteuerreglementes zuzustimmen, damit die beiden Begriffe klar definiert sind und eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

<u>Bisher</u>	<u>Neu</u>
Art 13 Rückerstattung und Rückerstattungszins	Art 13 Rückerstattung und Rückerstattungszins
1) Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.	1) Zuviel bezahlte Steuerbeträge, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Auf diese Rückerstattungen wird ein vom Gemeinderat jährlich festzusetzender Rückerstattungszins gewährt.
2) Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.	2) bleibt unverändert
3) Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.	3) bleibt unverändert
4) Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.	4) bleibt unverändert
---	Art 13^{bis} Vergütungszins
---	Steuerbeträge, die freiwillig, ohne provisorische oder definitive Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Auf diese Rückerstattungen wird ein vom Gemeinderat jährlich festzusetzender Vergütungszins gewährt.

5. **Zweckverband Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten / Zustimmung zu Liegenschaftserwerb / Kreditbegehren von CHF 700'000.00**

Vom Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten liegt eine Visionsstudie zur Weiterentwicklung des Betriebes vor. Die demografische Entwicklung, die Veränderungen der gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Bedürfnisse und Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige haben sich gewandelt und fordern immer mehr eine Anpassung von bestehenden Strukturen und Normen im Bereich der Alterspflege. Konzepte, welche vor gut 30 Jahren als fortschrittlich galten, sind heute meist überholt und müssen mit der aktuellen Entwicklung Schritt halten. Im Schlossgarten können maximal 68 pflegebedürftige Personen betreut werden können. Dafür stehen 38 Einerzimmer, 12 Doppelzimmer, je zwei Ehepaar- und zwei möblierte Zimmer für Entlastungs- und Ferientaufenthalte zur Verfügung.

Der Zweckverband des Betreuungs- und Pflegezentrum (BPZ) Schlossgarten in Niedergösgen beabsichtigt nun den Kauf der angrenzenden Liegenschaft an der Neufeldstrasse 10. Die Parzelle weist eine Fläche von 1'448 m² auf. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat am 29. September 2016 dem Kreditantrag von CHF 700 000 für den Kauf der Liegenschaft zugestimmt.

Eine Visionsstudie zeigt den Optimierungsbedarf im Schlossgarten auf. Dieser kann nur mit einer Erweiterung, d.h. einem Liegenschaftserwerb, und/oder Ausbau, erfüllt werden. Eine Erweiterung ist nicht grundsätzlich an den Kauf der Liegenschaft Neufeldstrasse 10 gebunden. Mit dem Erwerb dieser Liegenschaft würden jedoch für die Zweckverbandsgemeinden die Voraussetzungen geschaffen, mit einem Neubau inskünftig auch Dienstleistungen im Bereich Alter-Wohnen-Dienstleistungen-Pflege anbieten zu können.

Das Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten ist in der Lage, den Kaufpreis von CHF 700'000 aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Für die Gemeinden hat ein Kauf somit keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Das vorliegende Geschäft muss der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, weil die Gemeinde gemäss den Statuten des Zweckverbandes Schlossgarten bei Investitionen ab CHF 500'000 dafür zuständig ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, dem Kreditbegehren von CHF 700'000 für den Kauf der Liegenschaft Neufeldstrasse 10 in Niedergösgen zuzustimmen.

Lostorf, 14. November 2016

Der Gemeindeschreiber: Markus von Däniken